

Umwelt und Energie (uwe)
Boden, Abfall und Altlasten
Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Bodenschutz bei Weiher-Projekten und Renaturierungen von Kleingewässern

Grundsätzlich bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Einwände gegenüber dem Bau von Weihern oder Renaturierungen von Kleingewässern, wenn dabei mit dem Boden sorgfältig umgegangen wird und die grundlegenden Anforderungen des Bodenschutzes erfüllt werden.

Boden besteht aus Oberboden und Unterboden



Der Oberboden ist die oberste ca. 20 cm mächtige humusreiche und stark durchwurzelte Bodenschicht.

Der Unterboden ist die darunterliegende ca. 80 cm mächtige verwitterte Bodenschicht.

Als Aushub gilt der unverwitterte Untergrund (Ausgangsmaterial), welcher nicht oder sehr spärlich durchwurzelt ist. Es besteht aus Lockersedimenten oder aus Fels.

Da ein Boden seine Funktionen als Wald- oder Landwirtschaftsstandort nur behält, wenn er in dieser Schichtung aufgebaut ist, müssen auch bei Bodenarbeiten die Bodenschichten separat ausgewiesen, abgetragen, zwischengelagert und wiederverwendet werden.

Wiederverwertung von Boden - Rechtsgrundlagen

Nach Artikel 18 der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) muss ausgehobener Boden guter Qualität grundsätzlich wieder als Boden verwendet werden. Dies beinhaltet, dass Boden bei Aushubarbeiten oder bei Inanspruchnahme anderweitiger Tätigkeiten so behandelt wird, dass die vorhandene Bodenfruchtbarkeit erhalten bleibt. Die Grundsätze des korrekten Umgangs mit Boden sind im Merkblatts "Umgang mit Boden" (ZUDK, April 2007) festgehalten. Diese sind in Weiherprojekten sowie bei Renaturierungen von Kleingewässern einzuhalten. Insbesondere darf der Boden nur bei trockener Witterung ausgehoben und befahren werden und die natürliche Schichtung des Bodens ist beizubehalten.

A: Weiherprojekte und kleine Revitalisierungen

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit können Kleinmengen an überschüssigem ausgehobenem Boden vor Ort verwendet werden. Oberboden, Unterboden und Aushub sind in geringer Kubatur prioritär in unmittelbarer Umgebung der Bauarbeiten wiederzuverwerten. Es ist nicht zulässig, Oberboden, Unterboden und Aushub zu vermischen und im Gelände auszubringen. Für eine kleine Kubatur Bodenaushub ist je nach Bodenschicht folgende Verwertung zulässig: Torf und Oberboden darf flächig in einer Schütthöhe von maximal 5 cm auf Oberboden ausgebracht werden. Der nach der Schüttung resultierende Oberboden darf nicht mehr als 25 bis 30 cm Schichtdicke aufweisen.

Unterboden ist vor Ort für die Gestaltung des Geländes zu verwenden. Dazu muss die natürliche Schichtung des Bodens bewahrt werden. Das heisst, dass Unterboden nur auf Unterboden oder Ausgangsmaterial abgetragen werden darf.

B: Renaturierungen von Kleingewässern

Bei einer grösseren Kubatur Bodenaushub ist in den meisten Fällen eine fachlich korrekte Verwertung des gesamten Bodenmaterials nicht in unmittelbar angrenzender Umgebung möglich. Grössere Mengen an ausgehobenem Boden, die sich zur Verwertung eignen, sind deshalb einer bewilligten Rekultivierung auf Deponien oder einer bewilligten Bodenverbesserung zuzuführen. Für Bodenverbesserungen kommen primär Standorte in Frage, deren Aufbau bzw. Schichtung durch menschliche Eingriffe entstanden ist (anthropogene Böden). Es gelten die Vorgaben des Merkblattes „Bodenverbesserung“ (uwe, 2013).

Entsorgung von ungeeignetem Boden

Ausgehobener Boden, der sich aufgrund seiner Materialeigenschaften nicht mehr als fruchtbarer Boden eignet, ist wie Aushub in einer dazu bewilligten Deponie zu entsorgen.

Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders gut geeignetes, ackerfähiges Kulturland. Grundsätzlich sind neue Kleingewässer ausserhalb der FFF anzulegen. Alternativstandorte ausserhalb der FFF müssen geprüft werden. Einer Inanspruchnahme von FFF kann nur zugestimmt werden, wenn ein überwiegendes Interesse und die Standortgebundenheit für die Umsetzung eines Projekts spricht oder gesetzliche Vorgaben bestehen (GSchG). Es gelten die Grundsätze im Merkblatt „Erhalt und Kompensation von Fruchtfolgeflächen“ (BUWD, 2016). Gemäss Abschnitt „Grundsätze für das Bauen ausserhalb der Bauzone“ dieses Merkblattes gilt für landwirtschaftliche Bauprojekte (was Weiherbauprojekte meistens sind) eine „Bagatellgrenze“ von 1500 m².

Unterlagen zur Bewilligung von Weiher-Projekten und der Renaturierung von Kleingewässern

Mit dem Baugesuch zu einem Weiherprojekt müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Situationspläne von Weiher und Terrainveränderung/ Bodenverbesserung (geplante Weiherfläche und –tiefe; Fruchtfolgefläche; Ort der Wiederverwendung des Materials)
- Anfallende Mengen an Oberboden, Unterboden und Aushubmaterial inklusiv kurzer Beschreibung der Qualität des Materials (Bodentyp, Struktur, Tongehalt, Steingehalt, Durchlässigkeit/Vernässung, Schadstoffe).
- Aufzeigen der Wiederverwertung von Ober-/Unterboden und Aushubmaterial (Mengen, Ort, Schichtdicke, Vorgehen, Abnehmer bzw. Landeigentümer, ev. Deponietyp A). Sollen grössere Mengen an ausgehobenem Boden zur Verwertung einer geplanten Bodenverbesserung zugeführt werden, ist das Gesuch für die beabsichtigte Bodenverbesserung zusammen mit dem Gesuch des Renaturierungsprojektes einzureichen. Betreffend Gesuchsunterlagen für Bodenverbesserung wird auf das Merkblatt „Bodenverbesserung“ (uwe, 2013) verwiesen.
- Kurze Beschreibung des Umgangs mit dem Boden (Trennung von Ober- und Unterboden bei Aushub, Zwischenlagerung und Wiederverwendung, Arbeit bei trockenen Verhältnissen).
- Werden FFF beansprucht, sind die geprüften Alternativstandorte ausserhalb der FFF aufzuzeigen. Bei einer Kompensationspflicht bezüglich FFF, gibt das Merkblatt „Erhalt und Kompensation von Fruchtfolgeflächen“ (uwe, 2016) Hinweise zu Kompensationsmassnahmen.
- Bei Beanspruchung von Fruchtfolgefläche von mehr als 10a für einen Weiherbau: Nachweis eines speziellen naturschutzfachlichen Bedarfs (Arrondierung Naturschutzgebiete wie z.B. IANB; Artenhilfsprogramme)